2. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Hansestadt Gardelegen und seine Ausschüsse

Auf der Grundlage des § 59 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. LSA S.209) hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 26.02.2024 folgende 2. Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

1. Im § 1 Absatz 1 werden die folgenden Sätze 5 und 6 eingefügt:

   Ausnahme der elektronischen Einberufung mit Bereitstellung der digitalen Sitzungsunterlagen ist die konstituierende Sitzung des Stadtrates der Hansestadt Gardelegen. Die Einberufung dieser konstituierenden Sitzung erfolgt schriftlich und postalisch durch den Bürgermeister.

2. Im § 4 Absatz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

   Hierzu besteht die Drehgenehmigung zur Aufzeichnung der Sitzungen des Stadtrates der Hansestadt Gardelegen zwischen der Hansestadt Gardelegen und dem Lokalmagazin „Stadtspiegel Gardelegen“ vom 17.05.2023 aufgrund der Beschlussvorlage 326/27/23.

3. Im § 7 Absatz 4 wird der Satz 3 ergänzt und enthält folgende Fassung:

   Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Stadt ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Stadt auszuweisen, um die Feststellung des Wohnortes vorzunehmen.

4. Im § 1 Absatz 4 der Anlage zur Geschäftsordnung, der Richtlinie über die digitale Ratsarbeit, wird der Satz 3 ergänzt und enthält folgende Fassung:

   Bei einem Ausfall des Ratsinformationssystems sowie der Einberufung zur konstituierenden Sitzung des Stadtrates der Hansestadt Gardelegen erfolgt der Versand der Einladungen und Sitzungsunterlagen in schriftlicher Form; die Ladungsfrist nach § 1 Abs. 4 der Geschäftsordnung bleibt unberührt.

5. Die 2. Änderung der Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Stadtrates am 26.02.2024 in Kraft.

Gardelegen, den 26.02.2024

Kai-Michael Neubüser
Vorsitzender des Stadtrates